

Synopse

Änderung des Energiegesetzes

	Änderung des Energiegesetzes
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2016)
	I.
	GS VII E/1/1, Energiegesetz vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juni 2013), wird wie folgt geändert:
Energiegesetz	Energiegesetz
	(EnG)
vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juni 2013)	
(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 2000)	
Art. 6 Abgabepflicht ¹ Für gewonnene Energie aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW Bruttoleistung ist neben den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern eine jährliche Abgabe an den Kanton zu entrichten. Der Regierungsrat kann Alternativenergie von dieser Abgabe ganz oder teilweise befreien; diese Befreiung kann befristet werden.	 ¹ Für gewonnene Energie aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW <u>einem Megawatt</u> Bruttoleistung ist neben den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern eine jährliche Abgabe an den Kanton zu entrichten. Der Regierungsrat kann Alternativenergie von dieser Abgabe ganz oder teilweise befreien; diese Befreiung kann befristet werden. <u>sowie aus der thermischen Nutzung von Grundwasser, Erdwärme, Oberflächengewässer und Luft mit einer Leistung von mehr als einem Megawatt ist neben den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern eine jährliche Abgabe an den Kanton zu entrichten.</u> ^{1a} Der Regierungsrat kann Alternativenergie und Betriebe mit einer grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung von dieser Abgabe ganz oder teilweise befreien; diese Befreiung kann befristet werden.

<p>² Für Energie, die aus einem Energieträger gewonnen wird, der bereits der Abgabepflicht gemäss Absatz 1 unterstellt ist, wie im Fall von Pumpspeicherwerken, entfällt die Abgabe.</p> <p>³ Für Energie, die aus Holz, Kehrlicht oder aus Energieträgern, die in den Kanton Glarus eingeführt werden, gewonnen wird, entfällt die Abgabe.</p>	
<p>Art. 7 Höhe der jährlichen Abgabe</p> <p>¹ Die jährliche Abgabe (Wasserwerksteuer) beträgt 55 Prozent des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums.</p> <p>² Den Anteil des Wasserzinses, der dem Bund zur Sicherstellung von Ausgleichsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung abzuliefern ist, tragen die Wasserrechtseigentümer und der Kanton nach Massgabe der Aufteilung gemäss Absatz 1.</p> <p>³ Bei Einführung einer zusätzlichen Bemessung (z. B. Speicherschlag) gelten die vorstehenden Absätze sinngemäss.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Höhe der jährlichen Abgabe im Rahmen der Bundesgesetzgebung zu reduzieren.</p> <p>⁵ Die Einzelheiten der Besteuerung werden in der landrätlichen Verordnung geregelt.</p>	<p>^{4a} Der Landrat (Variante: Regierungsrat) legt die jährliche Abgabe für die thermische Nutzung in der Verordnung fest.</p>
	<p>Art. 62a Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom Mai 2016</p> <p>¹ Die Abgabepflicht für die thermische Nutzung von Grundwasser, Erdwärme, Oberflächengewässer und Luft gemäss Artikel 6 Absatz 2 gilt für Vorhaben, für welche nach dem 1. Juli 2016 um Bewilligung ersucht wird.</p>
	<p>II.</p>

	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderung treten am 1. Juli 2016 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]